

Juni 2010

IN MEDIAS RES

Zuschläge zum Hausbesuch, GOÄ Nummer 50:

Verschenken Sie kein Geld. Bei der Abrechnung von Hausbesuchen sind auch die folgenden Zuschläge zu berücksichtigen:

GOÄ Nummer 50 und Zuschlag E (9,33 €):

Wenn es sich um einen dringend angeforderten und unverzüglich ausgeführten Hausbesuch handelt, kann der Zuschlag E berechnet werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Besuch aus der Sprechstunde heraus oder von der Wohnung des Arztes erfolgt. Entscheidend ist die dringliche Anforderung und Durchführung. Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet nicht „sofort“, sondern meint ohne schuldhaftes Verzögern. Wenn aufgrund von besonderen Umständen, z. B. anderer Notfall oder Verkehrsbehinderung, sofortiges Erscheinen nicht möglich ist, gilt der Besuch trotzdem als unverzüglich. Der Zuschlag E ist neben den Zuschlägen F, G und/oder H nicht berechnungsfähig.

GOÄ Nummer 50 und Zuschlag F (15,16 €):

Zum Hausbesuch in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr kann der Zuschlag F erhoben werden. Wenn der Hausbesuch vor 20 Uhr bestellt, aber erst nach 20 Uhr ausgeführt wird, ist der Zuschlag F dennoch berechnungsfähig. Die Verzögerung muss jedoch sachlich begründet sein und darf nicht im Ermessen des Arztes liegen.

GOÄ Nummer 50 und Zuschlag G (26,23 €):

Findet der Hausbesuch in der sogenannten tiefen Nacht statt (zwischen 22 und 6 Uhr), ist der Zuschlag G berechnungsfähig.

GOÄ Nummer 50 und Zuschlag H (19,82 €):

Bei Hausbesuchen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann der Zuschlag H angesetzt werden. Er ist je nach Uhrzeit mit den Zuschlägen F oder G kombinierbar.

GOÄ Nummer 50 und Zuschlag A (4,08 €):

Wenn neben der Leistung nach Nr. 50 GOÄ eine berechenbare Untersuchungsleistung (zum Beispiel nach Nr. 7) im Rahmen eines Hausbesuches „außerhalb der Sprechstunde“ (zum Beispiel am Mittwochnachmittag) erbracht wird, ist zur Nr. 7 auch der Zuschlag nach Buchstabe A berechnungsfähig.

GOÄ Ziffer 50 und Zuschlag K2 (7,00 €):

Bei Besuchen bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr kommt bei allen Kombinationsvarianten noch der Zuschlag K 2 hinzu.

Die Zuschläge werden grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnet. Zur GOÄ Nummer 51 (Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach der GOÄ Nummer 50) sind die Zuschläge nur zum ½ Gebührensatz abrechenbar.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Sabine Bieschke unter 030/89385711 oder unter s.bieschke@aev.de gerne zur Verfügung.

IUS TRIBUTAQUE

Wie wirken sich die Steuerentlastungen 2010 aus?

Bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 10.000 € fällt keine Lohn- bzw. Einkommenssteuer an, folglich wird auch keine Entlastung wirksam. Bei einem Bruttoeinkommen von 50.000 € reduziert sich die Steuerlast für A (alleinstehend ohne Kind, Steuerklasse I) gegenüber dem Veranlagungszeitraum 2009 um 2,1 %, das sind 1.073 € im Jahr, für B (verheiratet, zwei Kinder, Steuerklasse III/2) um 0,8 %, das sind 406 €. Bei einem Einkommen von 100.000 € macht die Entlastung für A 1,2 % aus oder 1.227 €, für B 0,6 % oder 640 €. Ab 500.000 € Jahresverdienst fallen nun für A 0,3 % weniger Steuern an oder 1.316 €, für B 0,1 % oder 690 €.

Die Steuerentlastung fällt also für Verheiratete mit zwei Kindern relativ niedrig aus. Der Grund: Für diese Gruppe war die Steuerlast nach altem Recht schon am geringsten. Die Steuerbelastung nimmt bei allen Haushaltstypen mit steigenden Einkommen sowohl nominal als auch prozentual zu. Bei den Entlastungen ergibt sich jedoch ein anderes Bild: Diese nehmen in allen Haushaltsgruppen mit steigendem Einkommen nominal zu, nicht jedoch prozentual im Verhältnis zum jeweiligen Jahreseinkommen. Das Problem der Steuerbelastung im Bereich des so genannten Mittelstandsbauchs ist noch nicht entschärft. Eine entsprechende Korrektur des Einkommensteuertarifs würde zu Steuermindereinnahmen von mindestens 30 Mrd. € führen.

Vorsorgeaufwendungen

Wie in unserer Mai-Ausgabe ausgeführt, sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich voll abzugsfähig, soweit es sich um die Grundversorgung handelt. Aufwendungen darüber hinaus – beispielsweise für Einzelzimmer oder Chefarztbehandlung – werden nicht berücksichtigt, soweit die Beiträge insgesamt die Summe von 1.900 € für Arbeitnehmer und 2.800 € für Selbstständige pro Jahr überschreiten.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag ist um 984 € auf 7.008 € angehoben worden: 4.368 € für das sächliche Existenzminimum und 2.640 € für den Bedarf an Betreuung, Erziehung und Ausbildung.

Infolge des progressiven Einkommensteuertarifs werden besser Verdienende dadurch stärker entlastet. Bei einem Grenzsteuersatz von 25 % entspricht die Freibetragsanhebung einer monatlichen Steuerersparnis von 20,50 € und damit etwa der Höhe des zusätzlichen Kindergeldes von 20 € im Monat. Dieser Grenzsteuersatz ergibt sich bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 16.000 € oder monatlich ca. 1.330 €. Ein Grenzsteuersatz von 42 % dagegen (bei einem zu versteuernden Einkommen von knapp 53.000 €, d.h. monatlich 4.400 €) führt zu einer Steuerentlastung von monatlich 34,44 €.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel.info



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.